

SATZUNG
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN NACH § 8 KAG FÜR STRAßENBAU-
RECHTLICHE MAßNAHMEN DER GEMEINDE OBERKRÄMER**
-STRABENAUSSBAUBEITRAGSSATZUNG -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10, Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Teil I, S. 200) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S.287), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 27.06. 2002 folgende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Vorausleistung und Ablösung
- § 11 Beitragspflichtige
- § 12 Entstehung der Beitragspflicht
- § 13 Fälligkeit
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen oder Teilen davon im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinn des § 11 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch Wirtschaftswege, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wohnwege, selbständige Grünanlagen sowie Immissionsschutzanlagen, soweit diese Anlagen in der Bau- last der Gemeinde stehen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - a) den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahmen erforderlichen Grundstücksflächen.
 - b) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme sowie die Kosten dieser Bereitstellung.
 - c) die Durchführung beitragsfähiger Maßnahmen am Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
 - aa) Fahrbahnen,
 - bb) Gehwegen,
 - cc) Radwegen,
 - dd) Rinnen- und Randsteinen,
 - ee) dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen,
 - ff) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - gg) unbefestigten Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - hh) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - ii) Bushaltebuchten,
 - kk) Beleuchtungseinrichtungen,
 - ll) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,

- mm) Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind;
- d) die Möblierung (z.B. Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Poller, Fahrradständer, Zierleuchten und Anpflanzungen), soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
- (2) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (4) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn. Stellt die Fahrbahn keine beitragspflichtige Maßnahme dar, gehören die Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, die Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.
- (2) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können. Über die Bildung von Abschnitten entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) Erstreckt sich eine straßenbaurechtliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 8 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 4 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Bei- tragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Bau- gebieten und innerhalb im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Park- u. Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsamer Rad- und Gehweg einschl. Sicher- heitsstreifen	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v. H.
f) Beleuchtungs- und Oberflächenentwässerungs- einrichtungen		-	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
h) Möblierung (§ 2 Abs.4)			70 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Park- u. Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Bei- tragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Bau- gebieten und innerhalb im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Rad- und Gehweg einschl. Sicher- heitsstreifen	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtungs- und Oberflächenentwässerungs- einrichtungen	-	-	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
h) Möblierung (§ 2 Abs.4)			60 v. H.
 3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v. H.
c) Park- u. Abstellflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsamer Rad- und Gehweg einschl. Sicher- heitsstreifen	je 4,00 m	je 4,00 m	35 v. H.
f) Beleuchtungs- und Oberflächenentwässerungs- einrichtungen	-	-	20 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
h) Möblierung (§ 2 Abs.4)			50 v. H.
 4. verkehrsberuhigter Bereich			
gesamte Anlage einschl. Beleuchtung und Entwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
 5. sonstige Fußgängerstraßen			
gesamte Anlage einschl. Beleuchtung und Entwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
 - a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend dem Zugang oder der Zufahrt der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind.
 - c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 - d) verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 - e) sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 und Absatz 4 gelten für einseitig anbaubare Straßen oder Straßenabschnitte entsprechend. Dies sind Straßen, an denen Grundstücke gelegen sind, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder baulich, gewerblich oder in anderer Weise wirtschaftlich nutzbar sind. Dabei sind die in § 4 Absatz 3 bestimmten anrechenbaren Breiten für Parkstreifen, Grünanlagen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Rad- und Gehwege nur entlang der wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach § 4 Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenz eine Straße, ein Weg oder ein Platz ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein

sonstiges Baugebiet oder an den Außenbereich und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße, den Weg oder den Platz die größte Breite.

- (8) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - e) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- 1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 4 lit. a) und lit. b))
 - aa) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei bei Bruchzahlen nur die Zahl vor dem Komma zu betrachten ist.
 - cc) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
 - dd) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - b) die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 4 lit. c) und lit. b)), wenn
 - aa) sie bebaut sind, die höchste Zahl der bauplanungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei bei Bruchzahlen nur die Zahl vor dem Komma zu betrachten ist. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
 - bb) sie unbebaut aber bebaubar sind, die bauplanungsrechtlich zulässige Geschosszahl im Beitragsgebiet.

- cc) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - dd) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- c) die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück tatsächlich zu Wohn-, Erholungs- oder Gewerbe-zwecken genutzt werden können, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
 - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
 - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:
- a) 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.

- b) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - aa) 0,01, bei einer Nutzung als Wald,
 - bb) 0,02, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,
 - cc) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)
 - dd) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Buchgrundstückes. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor entsprechend den Festlegungen in § 6 Abs. 2 der Satzung; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben aa) - cc)
 - ee) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor entsprechend den Festlegungen in § 6 Abs. 2 der Satzung; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben aa) - cc)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 9

Kostenspaltung

- (1) Beiträge können auch für Teile einer Anlage erhoben werden.
- (2) Der Betrag kann für
 - a) Grunderwerb,
 - b) Freilegung,
 - c) Fahrbahn,
 - d) Radweg,
 - e) Gehweg,
 - f) Park- und Abstellflächen,
 - g) Beleuchtung,
 - h) Oberflächenentwässerung,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - k) gemeinsamen Rad- und Gehweg

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlichen Beitrages der straßenbaurechtlichen Maßnahme erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, in den Fällen einer Kostenspaltung mit der Beendigung einer Teilmaßnahme und in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit endgültiger Herstellung des Abschnittes.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag sowie die in § 10 dieser Satzung geregelte Vorausleistung und Ablösung wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Straßenausbaubeitragsatzung treten alle vormals beschlossenen Straßenausbaubeitragsatzungen sowie die entsprechenden Änderungssatzungen der ehemaligen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oberkrämer außer Kraft.

STRABENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG
DER GEMEINDE OBERKRÄMER

Oberkrämer, OT Eichstädt, 28. Juni 2002

Oberkrämer, OT Eichstädt, 28. Juni 2002

Helmut Jilg
Bürgermeister
tretung

Karsten Peter Schröder
Vorsitzender der Gemeindever-